

GUTACHTEN

über den Verkehrswert für das mit einem
mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaute Grundstück
in 56470 Bad Marienberg, Unter den Eichen 1

Az.: 12 K 23/24

Nord-West-Ansicht

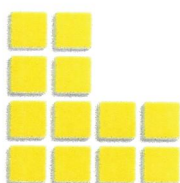


Süd-Ansicht



Verkehrswert: 279.000,00 €

Auftraggeber: Amtsgericht Westerburg
Wörthstraße 14
56457 Westerburg



Sachverständigenbüro Löw

Dipl. Ing. Katrin Begeré

Ferdinand – Dirichs – Straße 15a
65549 Limburg / Lahn

Gutachten über Bauschäden/Baumängel, Verkehrswertschätzungen, Beweissicherungen,
Beratung und Planung, Energieberatung und Bauleitung

Fon:

06431 – 9354-0

Fax:

06431 – 9354-20

E-Mail:

loew@architekt-loew.de

GUTACHTEN
über den Verkehrswert (Marktwert)
i.S.d. § 194 Baugesetzbuch
für das
mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaute Grundstück
in 56470 Bad Marienberg, Unter den Eichen 1

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Bad Marienberg	2439	4
Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Marienberg	16	66/1

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
2	<u>Allgemeine Angaben</u>	4
2.1	<u>Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer</u>	4
2.2	<u>Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung</u>	4
2.3	<u>Fragen aus dem Auftragschreiben des Amtsgerichts</u>	5
2.4	<u>Angaben zu Grundstück und Bebauung</u>	6
2.5	<u>Rechtliche Gegebenheiten:</u>	10
2.6	<u>Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:</u>	13
3	<u>Ermittlung des Verkehrswerts</u>	14
3.1	<u>Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche</u>	14
3.2	<u>Verfahrenswahl mit Begründung</u>	14
3.3	<u>Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“</u>	15
3.4	<u>Sachwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“</u>	17
3.4.1	<u>Sachwertberechnung</u>	17
3.4.2	<u>Erläuterung zur Sachwertberechnung</u>	18
3.5	<u>Ertragswertermittlung für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“</u>	20
3.5.1	<u>Ertragswertberechnung</u>	20
3.5.2	<u>Erläuterung zur Ertragswertberechnung</u>	21
3.6	<u>Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Restfläche“</u>	23
3.7	<u>Abschließende Gesamtbeurteilung</u>	24
3.8	<u>Verkehrswert</u>	25
4	<u>Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software</u>	26
4.1	<u>Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung</u>	26
4.2	<u>Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten</u>	27
4.3	<u>Verwendete fachspezifische Software</u>	27
5	<u>Anlagen</u>	28

2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Westerburg
Wörthstraße 14
56457 Westerburg

Eigentümer zu je 1/2: Herr Christian Richter
Unter den Eichen 1
56470 Bad Marienberg
und
Frau Jasmin Soon Jung Richter, geb. Lehre
Unter den Eichen 1
56470 Bad Marienberg

2.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 19.09.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 19.09.2024

Der Termin für die Ortsbesichtigung wurde zunächst auf den 04.09.2024 festgesetzt und den Parteien durch Schreiben (Schuldner per Einschreiben) vom 05.08.2024 mitgeteilt.

Der Eigentümer bat kurz vor dem Termin aus gesundheitlichen Gründen um eine Verschiebung. Der neue Ortstermin wurde auf den 19.09.2024 festgesetzt. Bei diesem Termin war der Eigentümer zu Beginn anwesend. Seitens der Gläubigerin nahm niemand an der Ortsbesichtigung teil.

Das Bewertungsgrundstück war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung zugänglich, so dass alle Grundstücksbereiche und Gebäudeteile (soweit techn. möglich) in Augenschein genommen werden konnten.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurde auch die bautechnische Aufnahme des Bewertungsobjekts vorgenommen. Die Gebäudemerkmale wurden dabei, soweit in der Örtlichkeit nicht feststellbar bzw. überprüfbar, den Bauakten entnommen.

Teilnehmer am Ortstermin: Herr Christian Richter, Eigentümer
Frau Dipl.-Ing. Katrin Begeré, Sachverständige
Frau Dipl.-Ing. Petra Becker, Sachverständigenbüro Löw

Fotodokumentation: Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden Fotografien erstellt, die die tatsächlichen Eigenschaften, bewertungsrelevante Zustandsmerkmale und die Lage des Bewertungsobjektes zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung zeigen.

2.3 Fragen aus dem Auftragschreiben des Amtsgerichts

- Ist das Objekt nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt und ein Verwalter bestellt? Das Bewertungsobjekt ist nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt, somit ist auch kein Verwalter bestellt.
- Welche Mieter oder Pächter sind vorhanden? Laut Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung sind folgende Personen auf dem Grundstück gemeldet:
Richter, Jasmin Soon Jung
Richter, Lina Cara
Richter, Christian
Seifert-Enke, Benjamin
Zaccaria, David Elias
Zaccaria, Gianluca
- Wurden Mieterleistungen gem. § 57 ZVG etc. erbracht? Das Objekt war bislang eigen bzw. innerfamiliär genutzt, somit wurden keine Mieterleistungen erbracht.
- Besteht eine Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG? Es besteht keine Wohnpreisbindung, da es sich bei dem Objekt um keine öffentlich geförderte Sozialwohnung handelt.
- Wird ein Gewerbebetrieb geführt (Art u. Inhaber)? Unter der Anschrift des Bewertungsobjektes ist laut Auskunft der zuständigen Behörde seit 01.01.2020 ein Gewerbe mit der Tätigkeit „Zimmereibetrieb“ für Herrn Wolfgang Kranz gemeldet. Herr Kranz war der ursprüngliche Besitzer des Grundstückes, so dass diese Eintragung vermutlich dadurch begründet ist.
- Sind Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden, die nicht mitgeschätzt werden (Art und Umfang)? Maschinen oder Betriebseinrichtungen sind nicht vorhanden.
- Ist ein Energiepaß gemäß der Energieeinsparverordnung ausgestellt? Der Sachverständigen liegt kein Energiepaß vor. Weder von den Schuldner noch von der Gläubigerin wurden angeforderte Unterlagen vorgelegt.
- Ist Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 BGB vorhanden? (Wert bitte gesondert angeben) Es ist kein Zubehör im Sinne der §§ 97 und 98 BGB vorhanden.
- Liegen Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen vor? Bauauflagen und baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen sind laut Verbandsgemeinde nicht bekannt.
- Besteht Verdacht auf Hauschwamm, tierischer Schädlingsbefall und / oder Altlasten? Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte von außen kein tierischer oder pflanzlicher Schädlingsbefall festgestellt werden.
Anhaltspunkte für das Vorhandensein gesundheitsgefährdender Baustoffe waren nicht erkennbar.

Es wird aber ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass detaillierte Untersuchungen hierüber nicht angestellt wurden und auch nicht Aufgaben eines Verkehrswertgutachtens sind. Näheres hierzu kann nur ein spezielles Fachgutachten erbringen.

Bei der Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ("Altlastenfreiheit") unterstellt.

2.4 Angaben zu Grundstück und Bebauung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Bewertungsgrundstück:

Die Wertermittlung erstreckt sich auf ein Eckgrundstück in einem Mischgebiet abseits der Innenstadt von **Bad Marienberg**, einer Kleinstadt im Westerwaldkreis, die Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde ist.

Das 1.774 m² große **Flurstück 66/1**, welches mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaut ist, hat eine polygonale Grundstücksform mit Ausrundung im Mündungsbereich der Straße „Unter den Eichen“ in die Kirburger Straße. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen und weist eine von Süd-Ost nach Nord-West ansteigende Topografie auf.

Aus bewertungstechnischen Gründen wurde das übergroße Grundstück in zwei Bewertungsteilbereiche aufgeteilt. Der bebaubare Anteil beläuft sich dabei auf 850 m² und der Grundstücksanteil, der auch aufgrund der Festlegungen im Bebauungsplan nicht zu bebauen ist, weist eine Fläche von 924 m² auf.

Für das Gebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Lagebezeichnung des Grundstücks:

Die Lagebezeichnung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs stimmen mit den örtlichen Gegebenheiten überein.

Die tatsächliche Nutzung des Grundstücks am Bewertungsstichtag entspricht den Angaben des Liegenschaftskatasters.

Baugrund, Grundwasser:

Das Bewertungsgrundstück weist einen gewachsenen, normal tragfähigen Baugrund auf (soweit augenscheinlich ersichtlich).

Es besteht keine Gefahr von Grundwasser-, Berg- und Hochwasserschäden.

Anmerkung:

Baugrunduntersuchungen wurden im Rahmen dieses Gutachtens nicht durchgeführt.

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

**Verkehrs-, Wohn-
und Geschäftslage:**

Bad Marienberg, wie auch die gesamte Verbandsgemeinde Bad Marienberg, ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Anbindung erfolgt über Landes- und Kreisstraßen und eine nördlich verlaufende Bundesstraße (B 414). Die nächsten Autobahnen sind die A 45 im Osten (ca. 28 km) und die A 3 im Süd-Westen (ca. 30 km).

Der öffentliche Personen-Nahverkehr wird durch Buslinien abgewickelt. Der nächste Bahnhof (Bahnlinie Limburg-Altenkirchen) ist im ca. 8 km entfernten Nistertal vorhanden. Der nächstgelegene ICE-Halt der Schnellfahrstrecke Köln-Frankfurt befindet sich in ca. 30 km Entfernung in Montabaur.

Die Wohnlage ist aufgrund der Lage in einem Mischgebiet mit unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieben und der östlich verlaufenden Landesstraße als befriedigend zu bewerten.

Die Geschäftslage des Grundstücks ist aufgrund der Lage in einem durch Gewerbebetriebe geprägten Bereich der Stadt als günstig einzustufen.

Infrastruktur:

Die Stadt Bad Marienberg verfügt über alle Geschäfte des täglichen Bedarfs und darüber hinaus. Die nächsten Einkaufsorte sind Hachenburg, Westerburg und Rennerod.

Das Schulzentrum Bad Marienberg mit Grundschule, Realschule plus, Förderschule und Gymnasium befindet sich unweit des Bewertungsgrundstückes am nördlichen Stadtrand von Bad Marienberg.

Eine medizinische Grundversorgung ist in Bad Marienberg vorhanden. Es haben sich Ärzte und Zahnärzte niedergelassen, außerdem verfügt die Stadt über Apotheken. Das nächste Krankenhaus ist im ca. 14 km entfernten Hachenburg vorhanden.

In Bad Marienberg befinden sich Hotels, Pensionen, Restaurants und Gaststätten. Am westlichen Stadtrand von Bad Marienberg befinden sich außerdem ein Hallenbad, ein Wildpark und der Basaltpark, eine Außenstelle des Landschaftsmuseums Westerwald.

Gebäude:

Das Bewertungsgrundstück ist mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaut, das Ende der 1950er Jahre (1958) in Massivbauweise errichtet wurde.

Das **Wohnhaus** ist eingeschossig, unterkellert und hat ein ausgebauten Satteldach mit Betondachsteindeckung und trapezförmigen Giebeln. Die Fassaden sind verputzt, die Giebeldreiecke naturschieferverkleidet und die Sockelbereiche mit Bruchsteinen versehen.

Die Haustür besteht aus Holz und ist mit Zweischeiben-Ornamentglas ausgestattet. Links und rechts der Haustür befinden sich verglaste Seitenteile. Die Fenster bestehen aus zweischeibenverglasten Holzfenstern.

Die Geschosstreppen vom Erdgeschoss bis in den Speicher sind als Holzwangentreppen ausgeführt; auch die Treppe in den Keller besteht aus einer Holzwangentreppe. Der Keller verfügt über massive, verputzte Decken, die sonstigen Geschossdecken bestehen aus Holzbalken.

Die **Beheizung** erfolgt überwiegend mittels Stahlrippen-Heizkörper in Wandnischen über eine Öl-Zentralheizung (Baujahr 1994) der Fa. Viessmann. Warmwasser wird zentral erzeugt und in einem separaten Speicher vorgehalten. Zur Lagerung des Heizöls sind drei Kunststofftanks mit jeweils rd. 1.000 Liter Fassungsvermögen im Heizraum vorhanden. In der erdgeschossigen Diele wurde ein Kaminofen aufgestellt, der als zusätzliche Beheizungsmöglichkeit herangezogen werden kann.

Aufteilung/Ausstattung:

Das Wohnhaus verfügt im Erdgeschoss über eine Diele mit Treppenauf- und Kellerabgang, vier Räume, ein kleines Duschbad und eine vom Esszimmer zugängliche Küche. An das Esszimmer grenzt ein L-förmiger Balkon in Holzkonstruktion. Anzumerken ist, dass der im Grundriss als Wohnküche bezeichnete Raum über einen Ausgang zum nord-westlichen Grundstücksbereich verfügt.

Das Dachgeschoss beinhaltet einen Flur, eine Küche, ein Bad und vier Zimmer, von denen ein Zimmer ein Durchgangszimmer ist und ein Zimmer ein gefangener Raum. Insgesamt ist eine **Wohnfläche** von rd. 185 m² vorhanden.

Im Kellergeschoss befinden sich ein Flur, eine Waschküche mit Ausgang, ein von der Waschküche aus zugänglicher Saunaraum, eine kellerintegrierte Garage, ein Werkstattraum, der Heizraum, ein Zwischenflur und ein Kellerraum.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten entspricht einem **einfachen bis mittleren Standard**. Die Böden im Erdgeschoss sind unterschiedlich belegt. Der ursprünglich geflieste Boden der Eingangsdielen wurde mit PVC-Planken versehen, das straßenseitige Schlafzimmer verfügt über einen Dielenboden, in der Wohnküche wurden PVC-Planken über die Linoleumfliesen gelegt. Das raumhoch geflieste Duschbad verfügt über Mosaikfliesen und beinhaltet eine bodengleiche Dusche mit Bodeneinlauf, ein Waschbecken und ein Stand-WC mit Aufputzspülkasten.

Das mit einem breiten Durchgang verbundene Wohn-Esszimmer wurde mit PVC-Planken versehen, die über den Dielenboden gelegt wurden. Auch in der angrenzenden Küche wurden PVC-Planken verlegt. Der Balkon in Holzkonstruktion verfügt über einen Belag aus Dachbahnen.

Die Räume im Dachgeschoss zeigen größtenteils den ursprünglichen Dielenboden, vereinzelt wurde PVC verlegt. Das halb- bzw. türhoch geflieste Bad im Bereich der gartenseitigen Gaube verfügt über einen Bodenbelag aus Mosaikfliesen. Das Bad im Dachgeschoss beinhaltet eine Badewanne, ein Waschbecken und ein Stand-WC mit Aufputz-Spülkasten. Die Wände wurden überwiegend tapeziert, die Decken bzw. Dachschrägen mit Nut- und Federbrettern verkleidet.

Baulicher Zustand:

Das Wohnhaus befindet sich in einem **befriedigenden bis stellenweise mäßigen** baulichen Zustand. Es besteht Unterhaltungsstau und Renovierungs- bzw. Modernisierungsbedarf.

Aus energetischen Gesichtspunkten sind die Holzfenster und die Haustür gegen isolierverglaste Elemente auszutauschen. Die Heizkörpernischen stellen eine Schwächung der Außenhülle dar. Nach Auskunft des Eigentümers wurde die Dacheindeckung in den 1980er Jahren erneuert.

Die sanitären Räumlichkeiten sowie der gesamte Innenausbau sind modernisierungsbedürftig. Die haustechnischen Anlagen sind größtenteils veraltet, die Elektroinstallationen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Der vorhandene Niedertemperaturkessel der Heizungsanlage muss aufgrund seines Alters (Baujahr 1994) und der Auflagen des Gebäude-Energie-Gesetzes bei einem Eigentümerwechsel ausgetauscht werden. Im Bereich der Kelleraußenwände zeigten sich baujahrestypische Feuchtigkeitserscheinungen.

Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung ist eine Kostenschätzung der anstehenden Maßnahmen nicht darstellbar. Das Objekt wurde somit zustandsnah bewertet.

Außenanlagen:

Die Außenanlagen des Bewertungsgrundstückes befinden sich in einem **vernachlässigten Zustand**.

Der Vorgarten wurde mit einem niedrigen Mäuerchen und darüber montiertem Holzzaun eingefriedet. Die Zufahrt zur kellerintegrierten Garage wurde gepflastert. Zum Wohnhaus führt ein mit Natursteinplatten befestigter Weg mit zwei Stufen. Die Hauseingangstreppe besteht aus acht massiven Stufen mit Natursteinbelag und seitlichen Bruchsteinmauern. Der Grundstücksbereich nord-westlich des Wohnhauses wurde im Zusammenhang mit der angrenzenden Zuwegung zur benachbarten Halle asphaltiert ausgeführt. Hier bestehen im Grundbuch eingetragene Rechte hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechtes und einer Wasserleitung zugunsten des Nachbarn (siehe Anlage).

Im Bereich der nord-westlichen Giebelfassade dient eine Rampe in Holzkonstruktion oberhalb eines massiven Podestes und massiver Stufen als Seiteneingang.

Der mit hohem Gras bewachsene Garten erstreckt sich nord-östlich und süd-östlich des Wohnhauses. Die Grundstücksgrenze entlang der Kirburger Straße ist mit hohen Tannen bewachsen.

Besonderheiten des Auftrags:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Gutachten aufgeführten besonderen wertbeeinflussenden Umstände keine tatsächlichen Aufwendungen darstellen, sondern lediglich die Wertminderungen eingrenzen, die ein Marktteilnehmer bei dem Zustand des Gebäudes vermutlich vornehmen würde (Risikoabschlag). Es ist vor konkreten vermögenswirksamen Dispositionen unbedingt zu empfehlen, eine detaillierte Ursachenforschung und Kostenermittlung durchführen zu lassen.

Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Untersuchungen über

- die Standsicherung der Gebäude
- die Ursachen von Baumängeln- oder Bauschäden
- die Bauwerksabdichtung
- die Bauphysik
- eventuell vorhandene Umweltgifte
- tierische und pflanzliche Schädlinge
- den Baugrund
- das Grundwasser
- Bergsenkungsschäden
- Altlasten

durchgeführt wurden.

Gegebenenfalls sich hieraus ergebende Auswirkungen sind im Verkehrswert nur in dem Maße wertmindernd (nicht tatsächlich) berücksichtigt, wie sie sich offensichtlich auf die Preisfindung eines wirtschaftlich vernünftig handelnden Marktteilnehmers auswirken würden.

2.5 Rechtliche Gegebenheiten:

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:

In Abteilung II des Grundbuchs von Bad Marienberg
Blatt 2439

bestehen **folgende** Eintragungen:

lfd.Nr. 1: „-Gleichrang mit Abt. II Nr. 2-
Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Rohrleitungsrecht) für Stadt Bad Marienberg, 56470 Bad Marienberg; gemäß Bewilligung vom 28.06.1958 eingetragen am 30.10.1958 in Blatt 940 und hierher unter Neufassung übertragen am 16.03.2000.“

Anmerkung: Diese Eintragung betrifft eine alte Hauptwasserleitung, die ursprünglich von einem Hochbehälter gespeist wurde, der nach Auskunft der zuständigen Verbandsgemeindewerke nicht mehr in Betrieb ist. Unterlagen zum Verlauf der alten Leitung sind in den Bestandsunterlagen der Verbandsgemeindewerke nicht vorhanden.

Eine Löschung des Rechtes wurde seitens des Mitarbeiters der Verbandsgemeindewerke in Aussicht gestellt. Durch diese Eintragung ergeht somit **keine Belastung** des Grundstückes.

lfd.Nr. 2: „-Gleichrang mit Abt. II Nr. 1-

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Duldung eines Entwässerungsgrabens) für Stadt Bad Marienberg, 56470 Bad Marienberg; gemäß Bewilligung vom 28.06.1958 eingetragen am 30.10.1958 in Blatt 940 und hierher unter Neufassung übertragen am 16.03.2000.“

Anmerkung: Auch diese Eintragung kann nach Rücksprache mit den zuständigen Verbandsgemeindewerken ggfls. gelöscht werden. Vor Ort sind keine Entwässerungsgräben zu erkennen. Unterlagen zur Lage sind in den Bestandsunterlagen der Verbandsgemeindewerke nicht vorhanden. Durch diese Eintragung ergeht **keine Belastung** des Grundstückes.

lfd.Nr. 7: „Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Flur 16 Nr. 66/2 (Blatt 2741). Gleichrang mit Abt. II Nr. 8. Rang vor Abt. III Nr. 7. Gemäß Bewilligung vom 18.12.2019 (UR-Nr. 2303/2019 HB, Notar Dr. jur. Heribert Burghartz in Westerburg) eingetragen und nach § 9 BGO vermerkt am 09.01.2020.“

lfd.Nr. 8: „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) für Reinhard Kranz, geb. 03.01.1956. Gleichrang mit Abt. II Nr. 7. Rang vor Abt. III Nr. 7. Gemäß Bewilligung vom 18.12.2019 (UR-Nr. 2303/2019 HB, Notar Dr. jur. Heribert Burghartz in Westerburg) eingetragen und nach § 9 BGO vermerkt am 09.01.2020.“

Anmerkung: Die Eintragungen unter den lfd.Nr. 7 und 8 betreffen einen Grundstücksstreifen, der sich entlang der westlichen Grundstücksgrenze erstreckt. Dieser Bereich des Grundstückes wurde im Zusammenhang mit der angrenzenden Zuwegung zur benachbarten Halle asphaltiert ausgeführt. Durch diese Eintragung ergeht eine geringfügige Beeinträchtigung, die sich anhand der betroffenen Grundstücksfläche (rd. 50 m²), dem Bodenrichtwert (100,- /m²) und einer 30%-igen Wertminderungsquote mit rd. 1.500,- € ermittelt. Diese **Grundstücksbelastung** soll **auftragsgemäß** bei der Wertermittlung **außer Betracht** gelassen werden.

Grundbuch nach dem Stand vom 19.06.2024

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen werden.

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Das Baulastenverzeichnis enthält **keine** Eintragungen.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: Flächenausweisung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) gem. § 1 BauNVO:
gemischte Baufläche (M)

Bebauungsplan: Das Bewertungsgrundstück liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB.

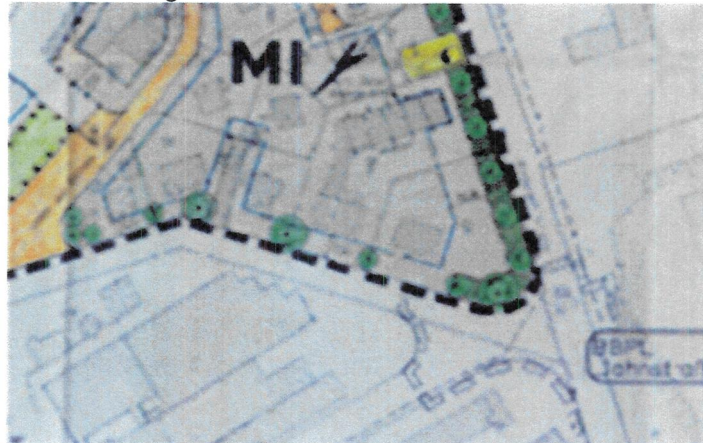
Festsetzungen im Bebauungsplan:

Art der baul. Nutzung: MI (Mischgebiet)

Maß der baul. Nutzung: GRZ: 0,6

GFZ: 1,2

Zahl der Vollgeschosse: II



Baugenehmigung: Für die baulichen Anlagen auf dem Bewertungsgrundstück lagen Bauunterlagen vor. Bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität der vorhandenen baulichen Anlagen vorausgesetzt.

2.6 Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Baugesetzbuch – BauGB
Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV Wertermitt-
lungsrichtlinie – WertR 2006
Landesbauordnung
einschlägige Fachliteratur und Tabellenwerke
Grundbuchauszug, Flurkarte
Straßenkarte, Topografische Karte
Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, etc.), Baubeschreibung
Wohn-, bzw. Nutzflächen- und Kubaturberechnung
Erforderliche Daten der Wertermittlung aus eigener Bibliothek
Vergleichskaufpreise aus der eigenen Sammlung
Bodenrichtwerte und Auskünfte des Gutachterausschusses
Bodenrichtwertkarte
Flächennutzungsplan und ggf. Bebauungsplan (soweit vorhanden)
örtliche Feststellungen,
Fotografien

3 Ermittlung des Verkehrswerts

3.1 Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche

Nachfolgend wird der unbelastete Verkehrswert für das mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaute Grundstück in 56470 Bad Marienberg, Unter den Eichen 1, zum Wertermittlungstichtag 19.09.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	
Bad Marienberg	2439	4	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Bad Marienberg	16	66/1	1.774 m ²

Das (Teil-)Grundstück wird ausschließlich aus bewertungstechnischen Gründen in Bewertungsteilbereiche aufgeteilt. Bei den Bewertungsteilbereichen handelt es sich um Grundstücksteile, die nicht vom übrigen Grundstücksteil abgetrennt und unabhängig von diesem selbstständig verwertet (z. B. veräußert) werden können bzw. sollen.

Bezeichnung des Bewertungsteilbereichs	Bebauung/Nutzung	Fläche
bebaubare Fläche	Einfamilien-Wohnhaus	850 m ²
Restfläche	Garten	924 m ²
Summe der Bewertungsteilbereichsflächen		1.774 m ²

3.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichsverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

3.3 Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 100,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei
Grundstücksfläche (f)	=	850 m ²

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungstichtag	=	19.09.2024
Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
Grundstücksfläche (f)	=	850 m ²

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 19.09.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand		Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 100,00 €/m ²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2024	19.09.2024	× 1,00	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag		=	100,00 €/m ²	
Fläche (m ²)	850	850	× 1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	× 1,00	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert		=	100,00 €/m ²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert		=	100,00 €/m ²
Fläche		×	850 m ²
beitragsfreier Bodenwert		=	85.000,00 €
		rd.	<u>85.000,00 €</u>

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 19.09.2024 insgesamt 85.000,00 €.

3.4 Sachwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“

3.4.1 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Einfamilien-Wohnhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	725,00 €/m ² BGF
Berechnungsbasis		
• Brutto-Grundfläche (BGF)	x	366,00 m ²
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	265.350,00 €
Baupreisindex (BPI) 19.09.2024 (2010 = 100)	x	182,7/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	484.794,45 €
Alterswertminderung		
• Modell		linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)		18 Jahre
• prozentual		77,50 %
• Faktor	x	0,225
Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche Herstellungskosten	=	109.078,75 €
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert)	+	3.000,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	112.078,75 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		112.078,75 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	5.603,94 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	117.682,69 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	85.000,00 €
vorläufiger Sachwert	=	202.682,69 €
Sachwertfaktor	x	1,15
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	233.085,09 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		kein Ansatz
Sachwert	=	233.085,09 €
	rd.	233.000,00 €

3.4.2 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17).

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauszuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Einfamilien-Wohnhaus

Bezeichnung	Zeitwert
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung) Holzbalkon	3.000,00 €
Summe	3.000,00 €

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungstichtag wird der am Wertermittlungstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfswise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 5,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (112.078,75 €)	5.603,94 €
Summe	5.603,94 €

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungszustaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Einfamilien-Wohnhaus

Das ca. 1958 errichtete Gebäude wurde nicht wesentlich modernisiert.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter (2024 – 1958 = 66 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 66 Jahre =) 14 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads „nicht wesentlich modernisiert“ ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode „Sprengnetter/Kierig“ eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 18 Jahren.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

3.5 Ertragswertermittlung für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“

3.5.1 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche (m ²)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	Nutzung/Lage		(€/m ²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Einfamilien-Wohnhaus	Wohnnutzung	185,00	6,10	1.128,50	13.542,00
Summe		185,00		1.128,50	13.542,00

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		13.542,00 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(vgl. Einzelaufstellung)	-	2.733,34 €
jährlicher Reinertrag	=	10.808,66 €
Reinertragsanteil des Bodens		
2,10 % von 85.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	-	1.785,00 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	9.023,66 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)		
bei LZ = 2,10 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 18 Jahren Restnutzungsdauer	x	14,861
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	134.100,61 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	85.000,00 €
vorläufiger Ertragswert für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“	=	219.100,61 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		kein Ansatz
Ertragswert für den Bewertungsteilbereich „bebaubare Fläche“	=	219.100,61 €
	rd.	219.000,00 €

3.5.2 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Bewirtschaftungskosten (BWK)

BWK-Anteil			
Verwaltungskosten Wohnen	Wohnungen (Whg.)	1 Whg. × 298,00 €	298,00 €
Instandhaltungskosten Wohnen	Wohnungen (Whg.)	185,00 m ² × 11,70 €/m ²	2.164,50 €
Mietausfallwagnis Wohnen	2,0 % vom Rohertrag		270,84 €
Summe			2.733,34 €

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

3.6 Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Restfläche“

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 100,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei

Beschreibung des Bewertungsteilbereichs

Wertermittlungsstichtag	=	19.09.2024
Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
Grundstücksfläche (f)	=	Gesamtgrundstück = 1.774 m ² Bewertungsteilbereich = 924 m ²

Bodenwertermittlung des Bewertungsteilbereichs

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 19.09.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsteilbereichs angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand		Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 100,00 €/m ²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2024	19.09.2024	× 1,00	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag	=	100,00 €/m ²		
Fläche (m ²)		924	× 1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	× 1,00	
Bebaubarkeit	gegeben	nicht gegeben	× 0,50	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	50,00 €/m ²		

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	50,00 €/m ²
Fläche	×	924 m ²
beitragsfreier Bodenwert	=	46.200,00 € rd. 46.200,00 €

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 19.09.2024 insgesamt 46.200,00 €.

3.7 Abschließende Gesamtbeurteilung

Die Wertermittlung erstreckt sich auf ein Eckgrundstück in einem Mischgebiet abseits der Innenstadt von **Bad Marienberg**, einer Kleinstadt im Westerwaldkreis, die Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde ist.

Das 1.774 m² große **Flurstück 66/1** ist mit einem 1958 in Massivbauweise errichteten Einfamilien-Wohnhaus bebaut. Das Wohnhaus verfügt über ein ausgebautes Dachgeschoss in Form eines Satteldaches mit Betondachsteindeckung und trapezförmigen Gauben. Die Fenster bestehen aus zweischeibenverglasten Holzfenstern, die Fassaden sind verputzt.

Das Wohnhaus befindet sich in einem **befriedigenden bis stellenweise mäßigen** baulichen Zustand. Es besteht Unterhaltungstau und Renovierungs- bzw. Modernisierungsbedarf. Das Objekt wurde zustandsnah bewertet.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten entspricht einem einfachen bis mittleren Standard, die **Wohnfläche** beläuft sich auf insgesamt rd. 185 m².

Aus den vorgenannten Gründen ist von einer eingeschränkten Verkäuflichkeit auszugehen.

3.8 Verkehrswert

Die Verfahrenswerte (Sachwert, Ertragswert und/oder Vergleichswert) ergeben sich aus der Summe der einzelnen Verfahrenswerte der jeweiligen Bewertungsteilbereiche

Bezeichnung des Bewertungsteilbereichs	Ertragswert	Sachwert
bebaubare Fläche	219.000,00 €	233.000,00 €
Restfläche	46.200,00 €	46.200,00 €
Summe	265.200,00 €	279.200,00 €

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der **Sachwert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 279.000,00 € ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte **Ertragswert** beträgt rd. 265.000,00 €.

Der unbelastete **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaute Grundstück in

56470 Bad Marienberg, Unter den Eichen 1,

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Bad Marienberg	2439	4
Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Marienberg	16	66/1

wird zum Wertermittlungsstichtag 19.09.2024 mit rd.

279.000 €

in Worten: zweihundertneunundsiebzigttausend Euro

geschätzt.

Die Sachverständige bescheinigt durch ihre Unterschrift zugleich, dass ihr keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Limburg, den 08. Januar 2025



4 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

BauGB:

Baugesetzbuch

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

WEG:

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG)

Erbbaurecht:

Gesetz über das Erbbaurecht

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

WoFlV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV)

WMR:

Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – WMR)

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis tlw. weiter Anwendung)

II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)

BetrKV:

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

WoFG:

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung

WoBindG:

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen

MHG:

Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Miethöhegesetz –MHG; am 01.09.2001 außer Kraft getreten und durch entsprechende Regelungen im BGB abgelöst)

PfandBG:

Pfandbriefgesetz

BelWertV:

Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung – BelWertV)

KWG:

Gesetz über das Kreditwesen

GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

EnEV:

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung – EnEV; am 01.11.2020 außer Kraft getreten und durch das GEG abgelöst)

BewG:

Bewertungsgesetz

ErbStG:

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

ErbStR:

Erbschaftsteuer-Richtlinien

4.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2013
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 3. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2023

4.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 13.08.2024) erstellt.

ANHANG – Nr. 1

Katasterkarten, Luftbilder und Landkarten können www.geoportal.rlp.de eingesehen werden

ANHANG – Nr. 2

Auszug Baulastenverzeichnis

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Westerwaldkreis
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Peter-Altmeyer-Platz 1
56410 MontabaurTelefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Sachverständigenbüro Löw
Frau Dipl.-Ing. Katrin Begeré
Ferdinand-Dirichs-Straße 15a
65549 Limburg a.d.Lahn

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
				2A-01840/24-40-20 08.08.2024
Vorhaben:	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis Ihre Anfrage vom 05.08.2024, Az. 12 K 23/24			
Grundstück:	Bad Marienberg, Unter den Eichen 1			
Gemarkung:	Bad Marienberg			
Flur:	16			
Flurstück:	66/1			

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen bescheinigt, dass auf dem v.g. Grundstück mit den angeführten Katasterbezeichnungen derzeit **keine Baulast i.S. des § 86 LBauO** eingetragen ist.

Gebührenbescheid

Gemäß §§ 2, 10 und 18 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Verbindung mit §1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen für Baustatik werden folgende Gebühren festgesetzt:

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben)	BETRAG
070024013586	15,00 €

Wir bitten Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Bescheides unter Angabe des v. g. Kassenzzeichens auf eines unserer Konten zu überweisen.

Bei Zahlung ist die Angabe von Kassenzzeichen und Verwendungszweck unbedingt erforderlich.



Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AK1

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WWW1

ANHANG – Nr. 3

Berechnung der Wohnflächen und Bruttogeschößflächen

Berechnung der Wohnfläche

Gebäude: Einfamilien-Wohnhaus, Unter den Eichen 1, 56470 Bad Marienberg
Mieteneinheit: Wohnnutzung DG

Die Berechnung erfolgt aus:
 Fertigmaßen
 Rohbaumaßen
 Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von:
 örtlichem Aufmaß (19.09.2024)
 Bauzeichnungen
 örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

WoFIV
 DIN 283
 DIN 277

lfd. Nr.	differenzierte Raumbzeichnung	Raum-Nr.	(+/-)	ggf. Besonderheit	Flächenfaktor / Sonderform	Länge (m)	Putzabzug Länge (m)	Breite (m)	Putzabzug Breite (m)	Grundfläche (m²)	Gewichtsfaktor (Wohnwert) (k)	Wohnfläche Raumteil (m²)	Wohnfläche Raum (m²)	Erläuterung
1	Bad	1	+		1,00	2,050	0,000	2,000	0,000	4,10	1,00	4,10	4,10	
2	Zimmer	2	-	Dachschräge	1,00	3,490	0,000	0,880	0,000	3,07	0,50	-1,54	14,34	
3	Zimmer	2	+		1,00	4,550	0,000	3,490	0,000	15,88	1,00	15,88	14,34	
4	gef. Raum	3	-	Dachschräge	1,00	4,480	0,000	0,880	0,000	3,94	0,50	-1,97	12,50	
5	gef. Raum	3	+		1,00	4,480	0,000	3,230	0,000	14,47	1,00	14,47	12,50	
6	Durchgangsraum	4	+		1,00	3,880	0,000	3,170	0,000	12,30	1,00	12,30	12,30	
7	Kinderzimmer	5	-	Dachschräge	1,00	4,510	0,000	0,880	0,000	3,97	0,50	-1,99	27,36	
8	Kinderzimmer	5	+	Dachschräge	1,00	3,480	0,000	0,880	0,000	3,06	0,50	-1,53	27,36	
9	Kinderzimmer	5	+		1,00	3,180	0,000	1,030	0,000	3,28	1,00	3,28	27,36	
10	Kinderzimmer	5	+		1,00	7,930	0,000	3,480	0,000	27,60	1,00	27,60	27,36	
11	Küche	6	+		1,00	2,960	0,000	2,070	0,000	6,13	1,00	6,13	6,13	
12	Flur	7	-	Treppe	1,00	3,110	0,000	1,050	0,000	3,27	1,00	-3,27	8,53	
13	Flur	7	+		1,00	5,200	0,000	2,240	0,000	11,65	1,00	11,65	8,53	
14	Flur	7	+		1,00	0,470	0,000	0,310	0,000	0,15	1,00	0,15	8,53	
Summe Wohnfläche Dachgeschoss													85,26 m²	
Summe Wohnfläche Gebäude													184,94 m²	

Berechnung der Wohnfläche

Gebäude: Einfamilien-Wohnhaus, Unter den Eichen 1, 56470 Bad Marienberg
Mieteinheit: Wohnnutzung EG

Die Berechnung erfolgt aus:
 Fertigmaßen
 Rohbaumaßen
 Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von:
 WofIV
 DIN 283
 DIN 277

örtlichem Aufmaß (19.09.2024)
 Bauzeichnungen
 örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

lfd. Nr.	differenzierte Raumbezeichnung	Raum-Nr.	(+/-)	ggf. Besonderheit	Flächenfaktor / Sonderform	Länge (m)	Putzabzug Länge (m)	Breite (m)	Putzabzug Breite (m)	Grundfläche (m²)	Gewichtsfaktor (Wohnwert) (k)	Wohnfläche Raumteil (m²)	Wohnfläche Raum (m²)	Erläuterung
1	Balkon	1	+	Außenwohnbereich (Normal nutzbar)	1,00	4,820	0,000	2,000	0,000	9,64	0,25	2,41	7,45	
2	Balkon	1	+	Außenwohnbereich (Normal nutzbar)	1,00	10,070	0,000	2,000	0,000	20,14	0,25	5,04	7,45	
3	Küche (Bad/WC lt. Gr.riss)	2	+		1,00	2,800	0,000	2,090	0,000	5,85	1,00	5,85	5,85	
4	Büro	3	+		1,00	4,480	0,000	3,490	0,000	15,64	1,00	15,64	15,64	
5	Esszimmer (Schlafzimmer lt. Gr.riss)	4	+		1,00	1,560	0,000	0,270	0,000	0,42	1,00	0,42	16,87	
6	Esszimmer (Schlafzimmer lt. Gr.riss)	4	+		1,00	4,740	0,000	3,470	0,000	16,45	1,00	16,45	16,87	
7	Duschbad (Kochküche lt. Gr.riss)	5	+		1,00	2,030	0,000	2,000	0,000	4,06	1,00	4,06	4,06	
8	Wohnküche	6	+		1,00	4,700	0,000	3,500	0,000	16,45	1,00	16,45	16,45	
9	Schlafzimmer (Wohnzimmer lt. Gr.riss)	7	+		1,00	4,500	0,000	3,510	0,000	15,79	1,00	15,79	15,79	
10	Diele	8	+		1,00	1,260	0,000	1,030	0,000	1,30	1,00	1,30	17,57	
11	Diele	8	+		1,00	2,210	0,000	1,000	0,000	2,21	1,00	2,21	17,57	
12	Diele	8	+		1,00	4,380	0,000	3,210	0,000	14,06	1,00	14,06	17,57	
Summe Wohnfläche Erdgeschoss												99,88	m²	
Summe Wohnfläche Gebäude												184,94	m²	

Berechnung der Gebäude-Grundfläche

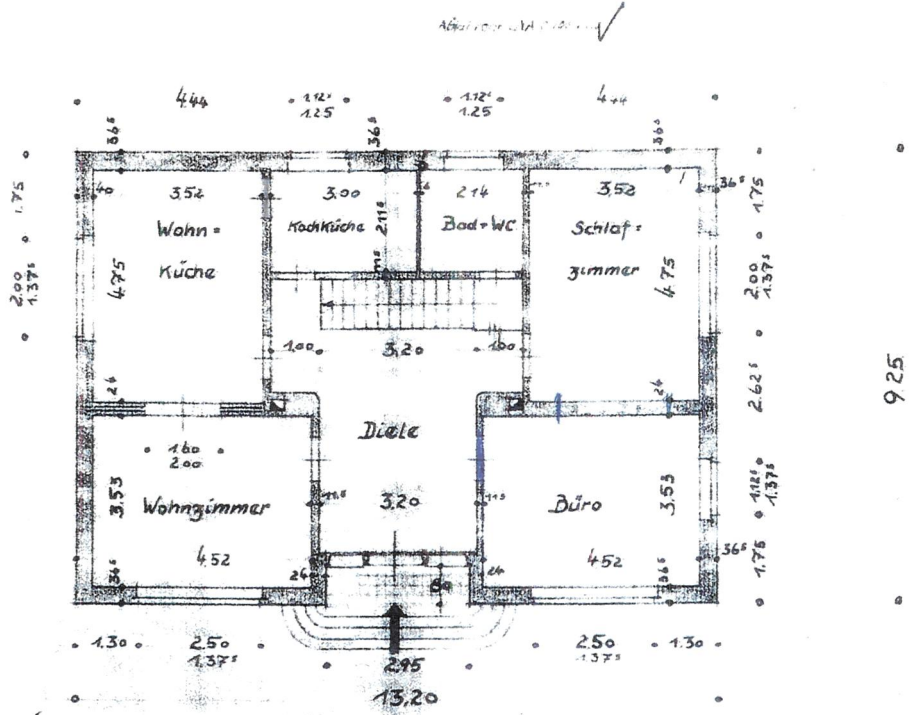
nach der dem Modell der angesetzten NHK zugrunde liegenden Berechnungsvorschrift

Gebäude: Einfamilien-Wohnhaus, Unter den Eichen 1, 56470 Bad Marienberg

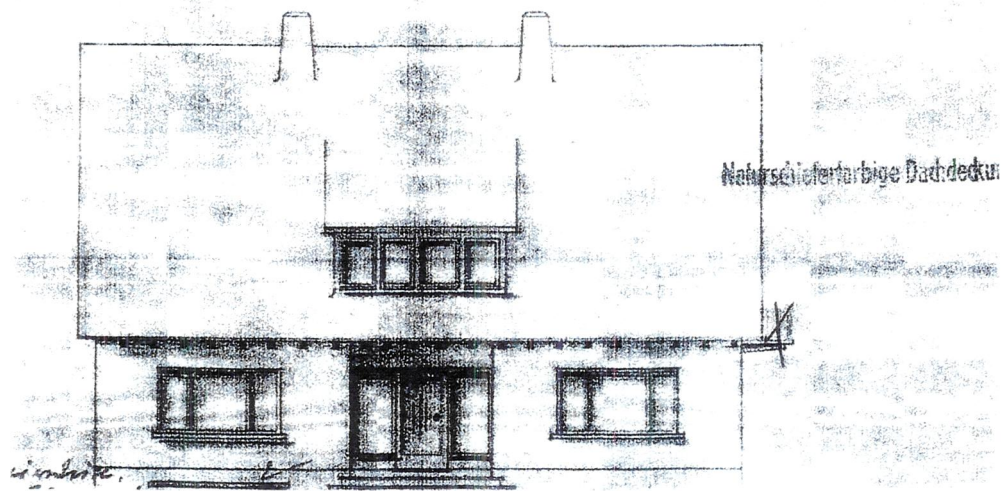
Die Berechnung erfolgt aus Fertigmaßen örtlichem Aufmaß
 Rohbaumaßen Bauzeichnungen
 Fertig- und Rohbaumaßen örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

auf der Grundlage von

lfd. Nr.	Geschoss / Grundrissabene	(+/-)	Flächenfaktor / Sonderform	Länge (m)	Breite (m)	Bereich	Brutto-Grundfläche (m²)			Erläuterung
							Bereich a oder b	Bereich a	Bereich b	
1	DG	+	1,00	13,200	9,250	a oder b	122,10			
2	EG	+	1,00	13,200	9,250	a oder b	122,10			
3	KG	+	1,00	13,200	9,250	a oder b	122,10			
Summe							366,30	366,30		m²
Brutto-Grundfläche (Bereich (a oder b) + a + b) insgesamt							366,30	366,30		m²



Erdgeschoss



Anlage 5: Fotodokumentation



Bild 1: Nord-West-Ansicht



Bild 2: Süd-Ansicht



Bild 3: Süd-Ost-Ansicht



Bild 4: Balkon



Bild 5: Garten



Bild 6: Diele

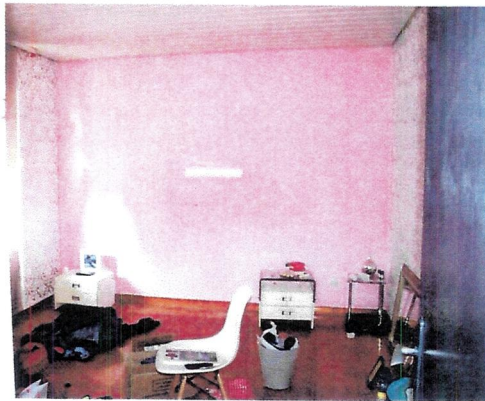


Bild 7: Zimmer



Bild 8: Duschbad



Bild 9: Dachgeschoss - Flur



Bild 10: Küche



Bild 11: Zimmer

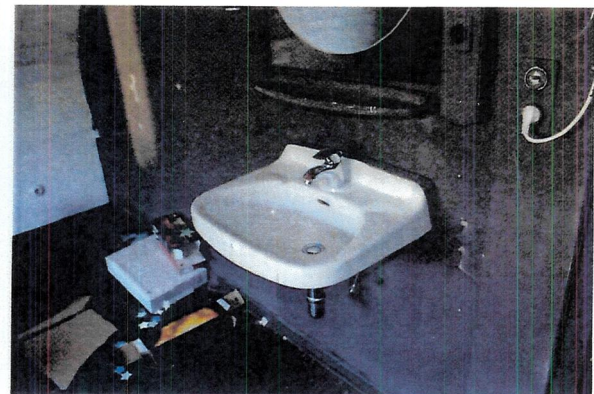


Bild 12: Bad

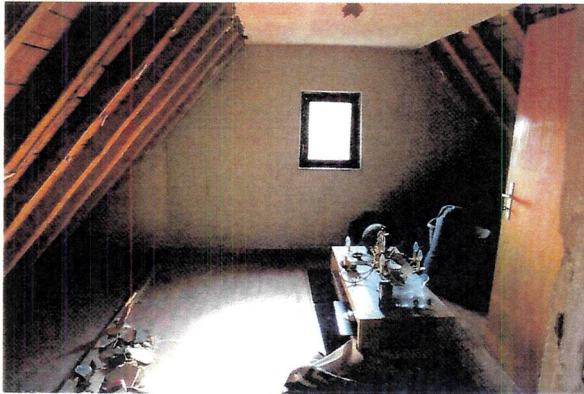


Bild 13: Dachraum



Bild 14: Kellerintegrierte Garage

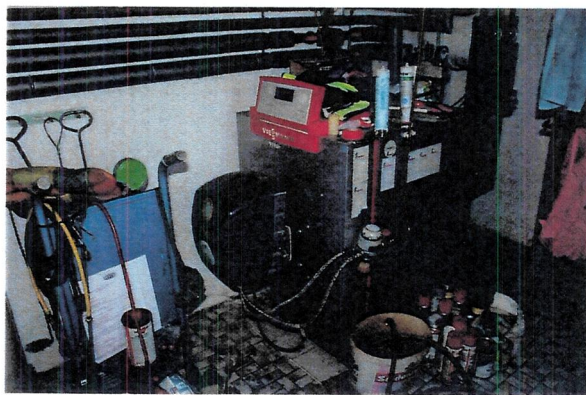


Bild 15: Heizraum



Bild 16: Öllager